

**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie der Universität Hildesheim**

Die Universität Hildesheim hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlaß vom 02.10.2000 – 11.3 – 745 06 – 82 gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG genehmigt.

**Anlage**

**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie der Universität Hildesheim**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie der Universität Hildesheim - Bek. des MWK vom 29.07.1998 – AZ: 11 B.1 – 745 06- 82 – Nds. MBl. Nr. 32 / 1998, S. 1116 f., wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 7 wird zu § 8. Nach § 6 wird ein neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7**

Die Gebühr für das Studium beträgt DM 495,-- pro Semester. Diese Gebühr gilt für die Zulassung zum WS 2000 / 2001. Vor Beginn des WS 2001 / 2002 erfolgt eine erneute Festlegung der Gebührenhöhe.“

Die Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.